

Auslaufmodell Ausreisezentrum

von *Andrea Kothen*

"Ausreiseeinrichtungen" sieht das deutsche Recht seit dem Zuwanderungsgesetz 2005 für vollziehbar Ausreisepflichtige vor (§ 61 II AufenthG). Die Länder "können" Ausreiseeinrichtungen schaffen, es gibt aber keine Pflicht dazu. Ihr vorgebliches Ziel ist die "freiwillige" Ausreise von Betroffenen, die angeblich ihre Identität nicht bloß gelegt oder ihre Abschiebung nicht ausreichend mit betrieben haben. Die Ausreisezentren dienen der Ausübung unmittelbaren psychischen Drucks: Die Betroffenen werden zum Umzug in diese Einrichtungen gezwungen und durch regelmäßige Befragungen und Verhöre zermürbt. Anwesenheitskontrollen und Residenzpflicht, Arbeitsverbote und die vollständige Streichung finanzieller Mittel sollen den Flüchtlingen vor Augen führen, dass es für sie nur einen Ausweg gibt: die "freiwillige Rückkehr" ins Herkunftsland.

Nur wenige Länder haben mit solchen Einrichtungen herumexperimentiert, mit hohen Kosten und vergleichbar schlechten Ausreisezahlen, so dass sich heute auch nur vier Länder die Existenz eines als solches definierten Ausreisezentrums leisten: Schleswig-Holstein mit einigen wenigen Plätzen in Neumünster, Niedersachsen im "multifunktionalen" Landeslager Braunschweig, Sachsen-Anhalt in Halberstadt und schließlich Rheinland Pfalz, wo das Ausreisezentrum Trier (LufA) mit 40 Plätzen eine Verwerfung in dem flüchtlingspolitisch ansonsten liberalen Bundesland darstellt, die zivilgesellschaftlich heftig kritisiert wird und politisch zur Diskussion steht. Zuletzt hat der Trierer Stadtrat am 2. Februar 2011 den politischen Druck erhöht und mit breiter Mehrheit einen Antrag beschlossen, mit dem die Landesregierung Rheinland Pfalz zur Schließung der LufA aufgefordert wird.

Das bayerische Ausreiselager in Fürth, ebenfalls seit der Errichtung 2002 begleitet von massiven Protesten, wurde Ende 2009 geschlossen. Einst sollte den Flüchtlingen damit eingebläut werden, dass "es keine Alternative zur Ausreise gibt", so der damalige Innenminister Beckstein. Aber nur rund 20% der Insassen reisten freiwillig aus, die Mehrzahl der Menschen suchte das Weite in der Illegalität (taz, 31.9.2009). Die Fürther Bilanz unterscheidet sich damit kaum von der der anderen Ausreisezentren. Viele andere Bundesländer haben sich nach diesen Erfahrungen gegen die Installation einer Ausreiseeinrichtung entschieden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Vertreter/innen von Innen- und Sozialbehörde in Hamburg schrieb in ihrem Bericht vom 27.6.2002 unter anderem, die zuständigen Behörden hielten die Erfahrungen mit dem "Untertauchen" in Ausreisezentren eingewiesener Flüchtlinge "aus kriminalpräventiver Sicht (für) zweifelhaft".

Außerdem sahen sie in Hamburg kaum Möglichkeiten, eine solche Einrichtung nicht "citynah" anzusiedeln und damit "möglichst unattraktive Rahmenbedingungen" zu schaffen. Darüber hinaus befürchteten sie juristische Konflikte und Unruhe aufgrund der zu erwartenden Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen.

Die politische Bedeutung von Ausreisezentren wandelt sich immer mehr vom Modell zum Auslaufmodell. Dennoch bekennen sich weiterhin eine Reihe von Bundesländern dazu, durch eine restriktive Gestaltung der sozialen Lebensbedingungen einen Ausreisedruck zu erzeugen: Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der unbefristeten Dauerunterbringung in landeseigenen Aufnahmelagern außerhalb der Kommunen von Beginn an, Bayern und Baden-Württemberg im Rahmen der "normalen" GU-Unterbringung, die durch ihre Bedingungen bzw. die Beratung die "Rückkehr fördern" soll. Typische Sanktionsmaßnahmen eines Ausreisezentrums wie Bargeldstreichung, Durchsuchungen und Verhöre zur "Identitätsklärung" sind auch aus Horst, Lebach und anderen zentralen Einrichtungen sattsam bekannt. Viele Flüchtlingsorganisationen sprechen deshalb mittlerweile davon, dass viele "Aufnahme"-Einrichtungen zwar nicht im Rechtssinne, aber faktisch "Ausreisezentren" sind.

